

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/09/0067

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/09/0003 E 19. Dezember 2017 RS 1 (hier betreffend die Zulassung zu einer Beschäftigung als Fachkraft in einem Mangelberuf gemäß § 12a AuslBG)

Stammrechtssatz

Beim Verfahren betreffend die Zulassung von Ausländern zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft handelt es sich um ein "civil right" im Sinn der Rechtsprechung des EGMR (vgl. EGMR 27.7.2006, Jurisic und Collegium Mehrerau gegen Österreich, Nr. 62539/00; 27.7.2006, Coorplan-Jenni GmbH und Hascic gegen Österreich, Nr. 10523/02). Die Parteien haben bei einer solchen Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen grundsätzlich ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheit in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem in der Sache entscheidenden Gericht erörtert wird, außer wenn weder eine Tatsachen- noch eine Rechtsfrage aufgeworfen wurde, deren Lösung eine mündliche Verhandlung erfordert hätte (vgl. VwGH 17.2.2015, Ra 2014/09/0007).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025090067.L01